



NIEDERSCHRIFT

über die am

Donnerstag, dem 23. November 2023 um 19:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal

des Rathauses in Reichenau stattgefundene

4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2023

Die Sitzung ist öffentlich.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.35 Uhr

Erschienen sind:

Bgm.	Johann	Döller
Vzbgm	Mag. Michael	Sillar
GGR	Helmuth	Mayerhofer
GGR	Ulrike	Marvan
GGR	Ing. Wolfgang	Gruber
GGR	Oliver	Kobald
GR	Mag. Johannes	Ledolter
GR	Werner	Groß
GR	Johannes	Gschaider
GR	Johannes	Ribeiro da Silva
GR	Josef	Erlach
GR	Ing. Christian	Blazek
GR	Bernd	Scharfegger
GR	Doris	Siwatz
GR	Friederike	Przibil
GR	Carina	Perner-Reiter
GR	Johann	Budin
GR	Eva	Tauchner
GR	Franz	Tisch
GR	Wilfried	Scherzer
Herr	Christian	Zachauer

Entschuldigt sind abwesend: XXXXX

Unentschuldigt sind abwesend: XXXXX

Protokollführer: Richard Tauchner, Amtsleiter

Bürgermeister Johann Döller, als Vorsitzender, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest, legt die Tagesordnung vor und erklärt die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet.

Tagesordnung

1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG	4
1.1. Angelobung eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates und Ausschussnachbesetzung _____	4
1.2. Voranschlag 2024 und Mittelfristiger Finanzplan 2024-2028 _____	4
1.3. Aufnahme Kassenkredit _____	5
1.4. Berichte des Prüfungsausschusses _____	6
1.4.1. Bericht vom 23.06.2023 _____	6
1.4.2. Bericht vom 10.11.2023 _____	6
1.5. Bericht über die Stellungnahme zur Sanierungskontrolle 2022 _____	7
1.6. Lebensraumkonzept Gemeinde Reichenau an der Rax _____	7
1.7. Ankauf Grund für WVA Trautenberg _____	8
1.8. EVN AG, Errichtung von E-Tankstellen _____	9
1.9. Bauhof-Kooperationsvertrag mit der Marktgemeinde Payerbach _____	9
1.10. VOR - Schnupperticket _____	10
1.11. Privatrechtliche Entgelte – Tarifierpassungen _____	10
1.11.1. Turnhallen Volksschule und Mittelschule _____	10
1.11.2. Schloss Reichenau _____	11
1.11.3. Nachmittagsbetreuung _____	11
1.12. Grundabtretung B 27 – Abbiegespur „Supermarkt“ _____	12
1.13. www.reichenau.at – Website neu _____	13
1.14. Verordnungen _____	13
1.14.1. Friedhofsgebührenverordnung _____	13
1.14.2. Abfallwirtschaftsverordnung _____	14
1.14.3. Verordnung einer Aufschließungsabgabe _____	14
1.15. WSV Sparkasse Prein – Subvention FIL-Jugendspiele im NaturbahnRodeln 2024 _____	15
1.16. Reichenauer Spaziergänge - Neuauflage _____	15
1.17. Familienfreundliche Gemeinde – Massnahmenplan für die Re-Zertifizierung _____	16
2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG	18
2.1. Vereinbarung über Altersteilzeit _____	18
2.2. Ersuchen um Überstellung in eine Leistungsverwendungsgruppe _____	18
2.2.1. Vertragsbedienstete(r) _____	18
2.2.2. Vertragsbedienstete(r) _____	18
2.3. Ersuchen um Verwendungszulage bzw. Vorrückung _____	18
2.3.1. Vertragsbedienstete(r) _____	18
2.4. Personalsituation – Bestandsaufnahme und Zukunftsaussichten _____	18
2.5. Bewerbungen _____	18
2.5.1. Bewerber(in) _____	18
2.5.2. Bewerber(in) _____	18

Vor Eingang in die Tagesordnung verliest der Vorsitzende folgenden Dringlichkeitsantrag:

Bürgermeister Johann Döllner bringt folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

23.11.2023

Dringlichkeitsantrag

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ. Gemeindeordnung stellt der Unterfertiger den Antrag, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 23.11.2023 aufzunehmen und als Punkt 1.17. zu behandeln:

Antrag:

Aufnahme des Maßnahmenplanes zur Re-Zertifizierung der MGM Reichenau als familienfreundliche Gemeinde.

Um eine nahtlose Weiterführung der MGM Reichenau als familienfreundliche Gemeinde zu gewährleisten, ist vor dem 31.12.2023 ein verbindlicher GR Beschluss über Finanzierung und Umsetzung von 3 Maßnahmen aus 3 verschiedenen Lebensphasen aus dem vorliegenden Maßnahmenplan zu erwirken.

Begründung der Dringlichkeit:

Der Maßnahmenplan ist am 17.11.2023 – nach der Vorstandssitzung – per mail beim Bürgermeister eingelangt. Die Gemeinderatssitzung am 23.11.2023 ist die letzte geplante Sitzung im Jahr 2023.

Antrag: Dem Antrag möge die Dringlichkeit zuerkannt und die Angelegenheit unter Punkt 1.17. behandelt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1. ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

1.1. ANGELOBUNG EINES NEUEN MITGLIEDES DES GEMEINDERATES UND AUSSCHUSS-NACHBESETZUNG

Bürgermeister Johann Döllner bedankt sich in Abwesenheit beim ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglied Mag. Katrin Nusterer für ihre eine Tätigkeit als Gemeinderätin im Dienste der Marktgemeinde Reichenau an der Rax und seiner Bürgerinnen und Bürger.

Bürgermeister Johann Döllner stellt den neu einberufenen Gemeinderat, Herrn Christian Zachauer, vor. Im Anschluss verliest Bürgermeister Döllner die Gelöbnisformel:

"Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Marktgemeinde Reichenau an der Rax nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Danach legt Herr Christian Zachauer das Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters ab.

Aufgrund des Ausscheidens von Gemeinderätin Mag. Katrin Nusterer, ist ein Mitglied für den Umweltausschuss zu nominieren. Der Wahlvorschlag der ÖVP Reichenau lautet auf:

Christian Zachauer

Antrag: Herr Christian Zachauer möge in den Umweltausschuss entsandt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.2. VORANSCHLAG 2024 UND MITTELFRISTIGER FINANZPLAN 2024-2028

Der Voranschlag 2024 lag in der Zeit vom 8. bis 22. November 2023 zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die zukünftigen Projekte sind im Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt dargestellt.

Der Finanzierungshaushalt 2024 weist ein Gesamtbudget von € 12.281.600,00 aus.

Folgende Projekte sind für 2024 vorgesehen:

Wasserversorgung Versorgungsleitungen	€	500.000,00	Projekt 04
Bauhof Lagerplatz Errichtung Zaun	€	50.000,00	Projekt 06
Güterwege Instandhaltung	€	30.000,00	Projekt 10
Mittelschule Fenstertausch	€	98.000,00	Projekt 31
Fuhrpark Ankauf LKW	€	240.000,00	Projekt 41

FF Reichenau Neubau Gebäude	€	2.400.000,00	Projekt 42
Theater Reichenau Erneuerung Dach (Restbetrag)	€	70.000,00	Projekt 45
Volksschule Photovoltaikanlage	€	30.000,00	Projekt 46
<u>Errichtung Wanderweg Höllental</u>	€	50.000,00	Projekt 47
<u>Gesamtsumme der Projekte</u>	€	3.468.000,00	

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben der o.a. Projekte notwendig sind, wird mit € 610.000,00 festgelegt.

Aufgliederung der Darlehensaufnahmen 2024:

Fuhrpark Ankauf LKW	€	210.000,00	Projekt 41
<u>FF Reichenau Neubau Gebäude</u>	€	400.000,00	Projekt 42

Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen: € 610.000,00

Die Höhe des für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben aufzunehmenden Kassenkredites wird mit € 1.446.400,00 festgelegt. Das sind gemäß § 79 NÖ. Gemeindeordnung 1973 16 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlags. Es werden derzeit drei Angebote eingeholt – siehe Top 1.2.

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 dem Gemeinderat gegenüber die Empfehlung abgegeben, den Voranschlag 2024 und Mittelfristigen Finanzplan 2025 – 2028 zu genehmigen. Weiters soll die Höhe des Kassenkredites mit € 1.446.400,00 festgelegt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.3. AUFNAHME KASSENKREDIT

Die Höhe des Kassenkredites wurde gemäß Beschluss in Top 1.1. mit € 1.446.000,-- festgelegt und wurden drei Banken zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Variable Verzinsung:

Stand 21.11.2023	Bereitstellungsprov. vom nicht ausgenutzten Rahmen	Überziehungs- zinssatz	3-Monats- Euribor (3,973 %)	d.s.	6-Monats Euribor (4,070 %)	d.s.
1. Hypo NÖ	0,250 %	4,5 %	+ 0,99 %	4,963 %	+ 0,95 %	5,020 %
2. Sparkasse Neunkirchen	k. A.	k. A.	+ 0,79 %	4,763 %	+ 0,69 %	4,760 %
3. Raiba Wiener Alpen	k. A.	k. A.	+ 0,79 %	4,763 %	+ 0,79 %	4,860 %

Fixverzinsung:

1. Hypo NÖ	kein Angebot mit Fixverzinsung abgegeben
2. Sparkasse Neunkirchen	4,500 %
3. Raiffeisenbank Wiener Alpen	4,790 %

Antrag: Der Kassenkredit möge zum Fixzinssatz von 4,500 % bei der Sparkasse Neunkirchen aufgenommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.4. BERICHTE DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

1.4.1. Bericht vom 23.06.2023

über die unangesagte Gebarungsprüfung in der Marktgemeinde Kurort 2651 Reichenau an der Rax

Anwesend:.....Obfrau des Prüfungsausschusses (Vorsitz) GR Carina Perner-Reiter

Mitglied GR Johannes Ribeiro da Silva

Mitglied GR Doris Siwatz

Kassenverwalterin:..VB Daniela Hammerl

Entschuldigt:.....Mitglied GR Werner Groß

Mitglied GR Ing. Christian Blazek

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

Kassaprüfung: Der Kassastand zum 23.06.2023 beträgt € 2.498,89. Der Kassastand wurde überprüft und für in Ordnung befunden.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.4.2. Bericht vom 10.11.2023

über die am 10.11.2023 um 8.30 Uhr in der Marktgemeinde Kurort 2651 Reichenau an der Rax angesagte Gebarungsprüfung.

Anwesend:.....Obfrau des Prüfungsausschusses (Vorsitz) GR Carina Perner-Reiter

Mitglied GR Johannes Ribeiro da Silva

Mitglied GR Doris Siwatz

Kassenverwalterin:..VB Daniela Hammerl

Entschuldigt:.....Mitglied GR Werner Groß

Mitglied GR Ing. Christian Blazek

Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses:

Der Voranschlag 2024 wurde am 08.11.2023 öffentlich aufgelegt und gleichzeitig auch den Parteien zur Abholung bereit gestellt. Der Voranschlag wurde in einzelnen Punkten genau überprüft und von der Kassenverwalterin erklärt, auftretende Fragen beantwortet. Von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses wurde der Voranschlag 2024 für in Ordnung befunden.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.5. BERICHT ÜBER DIE STELLUNGNAHME ZUR SANIERUNGSKONTROLLE 2022

Der Vorsitzende berichtet vom Prüfbericht des Amtes der NÖ. Landesregierung, IVW3, aus 2022. Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat bereits in der Sitzung am 15.06.2022 zur Kenntnis gebracht, allerdings wurden die fehlenden Maßnahmen zur Reduzierung der Defizite für folgende Haushaltsansätze urgirt:

Die Defizite von Gebührenhaushalten und Gemeindeeinrichtungen können bei der Abgangsbedeckung wie folgt nicht zur Gänze berücksichtigt werden:

(Zahlen in Tausend Euro):

	Ansatz	Einrichtung	Defizit	Darl.	Pers.	einmalig	Rest	
1.	429	Senioren	66	0	77	0	0	
2.	817	Friedhöfe	15	0	32	0	0	
3.	85308	Gesundheitszentrum	26	34	0	0	0	
4.	880	Schloss Ausstellung	136	25	69	0	42	Fremdleistung
5.	882	Werbebetrieb	106	0	88	0	18	Fremdleistung
6.	895	Schloss	203	166	22	0	15	Gas+Strom
7.	897	Kurbetrieb	177	95	35	0	47	Mitgliedsbeiträge
		Summe	729	320	323		122	

Von der Gemeinde sind nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Fehlbeträge zu ergreifen und in der Stellungnahme darüber zu berichten. Darüber wurde das Amt der NÖ. Landesregierung mit Schreiben vom 10.10.2023 wie in Anlage 1 angeführt informiert.

Wird zur Kenntnis genommen.

1.6. LEBENSRAUMKONZEPT GEMEINDE REICHENAU AN DER RAX

Von der Firma Kohl & Partner GmbH., 9500 Villach, liegt ein Angebot für ein „Lebensraumkonzept“ für die Marktgemeinde Reichenau an der Rax vor. Ausgangslage ist es an der Entwicklung des Ortes

Projekt Lebensraumkonzept

Finanzierungsplan

Fa. KOHL & PARTNER	Honorar Lebensraumkonzept	€	35.880,00	lt. Angebot
	Fahrtspesen, Aufenthaltskosten	€	5.000,00	Schätzung lt. Angebotssätzen
	Summe	€	40.880,00	

FINANZIERUNG	Förderung ecoplus 60%	€	24.528,00	Fördersatz Schätzung lt. DI Rohl (LEADER)
	Kooperationsetat TVB SRS	€	10.000,00	Schätzung d. Restbetrags nach Abzug S6-Tafel
	Anteil Gemeinde Reichenau	€	6.352,00	
	<i>Kontrolle</i>	€	<i>40.880,00</i>	

zu arbeiten. Die Gemeinde soll als Lebensraum für Einheimisch, Mitarbeitende und Gäste zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Zielsetzung soll ein Lebensraumkonzept sein, welches eine ganzheitliche und nachhaltig ausgerichtete Entwicklung gewährleistet. Die Firma Kohl & Partner GmbH., legt dazu auch umfangreiche Referenzen und ein sehr detailliertes Angebotsschreiben vor, welches sich auf € 41.000,-- inkl. USt., Fahrtspesen und Aufenthaltskosten beläuft. Die Finanzierung für diese Projekt sollte sich wie folgt darstellen:

Für eine mögliche Förderfähigkeit durch die ECO-Plus sind allerdings mindestens drei Angebote von Nöten. Die Verwaltung wurde bereits beauftragt, zwei weitere Angebote einzuholen.

Antrag: Die notwendigen Angebote mögen eingeholt und bei Vorliegen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates darüber beraten und ein Beschluss herbeigeführt werden.

Beschluss: Einstimmung angenommen.

1.7. ANKAUF GRUND FÜR WVA TRAUTENBERG

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.09.2023 wurde grundsätzlich beschlossen, für den Ausbau des Hochbehälters Trautenberg, Grundstücke im Ausmaß von circa 1.600 m² von der Familie Probst anzukaufen.

Die Familie Probst ist mit dem von der Gemeinde angebotenen Kaufpreis in Höhe von € 8,- / m² einverstanden und fand am 2.11.2023 die Grenzverhandlung statt. Ein Teilungsplan (Anlage 2) wurde mit heutigem Tag vorgelegt. Bis zur Sitzung des Gemeinderates sollte ein unterschrittsreifer Kaufvertrag vorliegen.

<=== GR Ing. Christian Blazek verlässt den Sitzungssaal

Antrag: Die im Teilungsplan der AREA Vermessung ZT GmbH., 2640 Gloggnitz, vom 14.11.23, mit Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Teilflächen des Grundstückes 253/1 KG Hirschwang und mit Nr. 3 bezeichnete Teilflächen des Grundstückes 253/2, KG Hirschwang im Gesamtausmaß von 1.877 m², mögen gemeinsam mit dem Grundstück 238/4 mit einer Fläche von 144 m² insgesamt somit 2.021 m² zum Preis von € 8,--/m² d. s. gesamt € 16.168,-- von der Familie Ferdinand und Johanna Probst, Trautenberg-Straße 25, angekauft werden.

Mit der Kaufvertragserrichtung und Verbücherung wird Herr Notar Dr. Wolfgang Klinger, 2640 Gloggnitz, beauftragt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

==> GR Ing. Christian Blazek nimmt wieder an der Sitzung teil.

1.8. EVN AG, ERRICHTUNG VON E-TANKSTELLEN

Der Vorsitzende erläutert die Ausbaupläne für weitere öffentliche E-Tankstellen im Gemeindegebiet wie folgt:

6 E-Ladestationen, davon 2 Schnelllader, beim Theater Reichenau (Parkplatz bei Bergrettung)
2 E-Ladestationen am Preiner Gscheid

Antrag: Es möge der EVN gestattet werden, die oben beschriebenen Parkplätze mit E-Ladestationen wie angeführt auszustatten und auf eigene Kosten und Risiko zu betreiben. Die Parkplätze mögen von der Gemeinde kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Beschilderung und Kennzeichnung samt erforderlicher Wartung sollen durch die Marktgemeinde Reichenau übernommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.9. BAUHOF-KOOPERATIONSVERTRAG MIT DER MARKTGEMEINDE PAYERBACH

Das Amt der NÖ. Landesregierung, IVW3, hat als Voraussetzung für die Genehmigung der Anschaffung von neuen Bauhoffahrzeugen für die Gemeinden Payerbach und Reichenau an der Rax, die Bildung einer „Bauhofkooperation“ gefordert.

Zukünftig sollen Synergien genutzt werden und nicht jede Gemeinde gleichartige Fahrzeuge und Maschinen im jeweiligen Fuhr/Maschinenpark unterhalten. Dazu gibt es einen Kooperationsvertragsentwurf, welcher von beiden Gemeinden zu beschließen ist. Darin finden sich neben allgemeinen Klauseln auch die Tarife für die gegenseitige Überlassung, wobei ein Großteil der Fahrzeuge und Maschinen ausschließlich mit Fahrer zur Verfügung gestellt werden soll.

Antrag: Der Kooperationsvertrag möge wie in Anlage 3 enthalten beschlossen werden. Was die Stundensätze betrifft, so sollen diese nochmals evaluiert und mit der Marktgemeinde Payerbach abgestimmt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.10. VOR - SCHNUPPERTICKET

Der Vorsitzende berichtet über die Möglichkeiten des „MetropolRegion KlimaTickets“. Mit dem Klim- bzw. Schnupperticket Metropolregion steht das gesamte VOR Öffi-Angebot in der Ostregion (Wien, Niederösterreich und Burgenland) und damit auch U-Bahn, Bim und Bus in der Kernzone Wien zur Verfügung. Davon ausgenommen sind touristische Angebote wie die Waldviertelbahn, Wachaubahn, Schneebergbahn, Schafbergbahn, etc. Das „MetropolRegion KlimaTickets“ kostet € 860,-- pro Stück. Für die Abwicklung der Buchungen steht die Webseite www.schnupperticket.at zur Verfügung. Die Gemeinde meldet sich auf dieser Webseite an und kann die Bevölkerung die Tickets dann online reservieren, wobei die Manipulation der Tickets im Bürgerservicebüro durchgeführt werden muss. In Niederösterreich und Burgenland sind bereits 240 Gemeinden online.

Antrag: Es mögen zwei Tickets angekauft und allen mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzungsbedingungen liegen dem Protokoll als Anlage 4 bei.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.11. PRIVATRECHTLICHE ENTGELTE – TARIFANPASSUNGEN

1.11.1. Turnhallen Volksschule und Mittelschule

Nachdem für die Vermietung der Turnhallen derzeit keine kostendeckenden Tarife eingehoben werden, die Betriebskosten gestiegen sind und die Tarifgestaltung vereinheitlicht werden muss, sollen ab dem 2. Semester des Schuljahres 2023/24 für die Anmietung der Turnhallen neue, einheitliche Benützungstarife inkl. Energie, Reinigung usw. wie folgt festgesetzt werden:

- 1) *Monats-Stundenpauschale € 20,-- d.h. Preis für 1 Std./Woche für das ganze Monat*
- 2) *Es muss mindestens eine Stunde pro Woche gebucht werden*
 - i) *darüber hinaus kann halbstündlich gebucht werden*
- 3) *zum Ende der jeweils letzten Stunde eines Kurses/Veranstaltung muss der Turnsaal samt Garderobe pünktlich geräumt sein.*
- 4) *Mindestbuchungszeitraum beträgt einen Monat*
- 5) *Bei Buchung für das gesamte Schuljahr (10 Monate) gibt es eine Ermäßigung von 40 %*
 - i) *hierbei ist während des Schuljahres keine Stundenänderung möglich*
- 6) *Reichenauer Vereine dürfen die Turnhallen kostenfrei nutzen, sofern*
 - i) *ein Vereinstraining durchgeführt wird bzw.*
 - ii) *kostenfreie Kurse/Veranstaltungen angeboten werden*
- 7) *Nutzungsfreier Zeitraum:*
 - i) *In den Ferien und an schulfreien Tagen ist eine Benützung der Turnhallen grundsätzlich untersagt.*

ii) *Stundenausfälle aufgrund von Ferien oder schulfreien Tagen sind keine Grund für eine Ermäßigung*

Antrag: Die Nutzungsbedingungen wie oben angeführt mögen beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.11.2. Schloss Reichenau

Aufgrund der Vorgaben des Amtes der NÖ. Landesregierung müssen die Tarife für die Vermietung des Schlosses Reichenau ab 01.01.2024 entsprechend neu festgesetzt werden und richten sich nach:

- benötigten Räumen
- sonstiger Ausstattungen
- Verwendung technischer Einrichtungen
- Betreuung durch Fachpersonal der Gemeinde

Der detaillierte Tarifvorschlag befindet sich in Anlage 5. Die Tarife sollen ab 01.01.2024 zur Anwendung kommen. Für Non-Profit-Organisationen und einheimische NON-Profit-Organisationen sollte es Ermäßigungen geben.

Antrag: Die neuen Tarife für die Vermietung des Schlosses Reichenau mögen wie in Anlage 5 ersichtlich beschlossen werden. Für folgende Mieter werden Ermäßigungen gewährt:

Einheimische Profit-Organisationen: 15 % Abzug
Auswärtige Non-Profit-Organisationen und Private: 20 % Abzug
Einheimische Non-Profit-Organisationen und Private: 30 % Abzug

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.11.3. Nachmittagsbetreuung

Die Überprüfung des Voranschlags 2024 und Nachschau 2022 durch das Amt der NÖL., IVW3, hat ergeben, dass die Nachmittagsbetreuung in Reichenau an der Rax ein Minus erwirtschaftet. Im Wirtschaftsjahr 2022 ergab sich ein negatives Ergebnis in Höhe von rund € 7.200,--, welches sich im bereits laufenden Schuljahr vervielfachen wird, da die Personalkosten, welche uns das Familienland NÖ für die Betreuung vorschreibt, um rund 48 % gestiegen sind. Die Vorschreibungen gestalten sich wie folgt:

Für das	Schuljahr 22/23	€	13.500,00	pro Quartal	=	€ 54.000,00	
Für das	Schuljahr 23/24	€	20.000,00	pro Quartal	=	€ 80.000,00	48,15%

Es wäre daher notwendig, wenngleich für die Familien auch belastend, eine Anpassung vorzunehmen oder aber Alternativen auf der Ausgabenseite zu überlegen.

Die derzeitigen Tarife gestalten sich wie folgt:

1 – 2	Tage pro Woche	€	45,--
3	Tage pro Woche	€	60,--
4	Tage pro Woche	€	78,--
5	Tage pro Woche	€	92,--

Zurzeit werden 34 Kinder in zwei Gruppen betreut.

Derzeit werden zwei 20-Stunden-Kräfte beim Familienland NÖ beschäftigt. Nachbargemeinden machen das mit Eigenpersonal und wurde von der Lohnverrechnung wie folgt kalkuliert:

20 – Wochenstunden – Kraft, Einstufung 4/1, Brutto inkl. Dienstgeberbeiträge € 1.400,--/Monat

Ergäbe eine Jahresbelastung für zwei Teilzeitkräfte mit 20 Wochenstunden in Höhe von rund € 40.000,-- (inkl. Sonderzahlungen).

Mit dem neuen Dienstrecht ab 2025 erhöht sich der Bezug - bis auf die gesetzlichen Lohnerhöhungen – durch die Biennalsprünge - erst alle 6 Jahre. Einzig bei Ausfall der Betreuungsperson müsste die Gemeinde eine Vertretung bereitstellen.

Die Landesförderung für zwei Gruppen beträgt seit Jahren unverändert € 18.000,-- pro Schuljahr und wurde nie valorisiert.

Antrag: Die Kosten, welche vom Familienland NÖ in Rechnung gestellt werden, mögen im Detail analysiert werden – insbesondere die 48%ige Erhöhung. Des Weiteren soll in der ersten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2024 weiter darüber beraten werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.12. GRUNDABTRETUNG B 27 – ABBIEGESPUR „SUPERMARKT“

Das Vermessungsbüro Schubert ZT GmbH., 3100 St. Pölten, übermittelt einen Teilungsplan (Anlage 6) für die Abbiegespur beim Sparmarkt Uher auf der B27. Der als Gehsteig genutzte Bereich (Teilstück 1 mit ~ 81 m²) an der B27 direkt vor dem Sparmarkt soll in das Eigentum der Marktgemeinde Reichenau an der Rax als Öffentliches Gut übergehen (jetzige Eigentümerin ist die Spar Österreich), während ein weiteres Teilstück Nr. 3 in das Eigentum des Landes NÖ., als Verwalterin der Landes- und Bundesstraßen, eingegliedert werden soll. Die Grundstücke werden kostenfrei abgetreten und übernimmt die Spar Österreich auch sämtliche in der Causa anfallenden Kosten und Gebühren.

Antrag: Der vorliegende Teilungsplan der Vermessung Schubert ZT GmbH. vom 11.10.2023 mit der GZ 30830“ möge genehmigt und das Trennstück 1 mit einem Flächenausmaß von 81 m² in das Öffentliches Gut der Marktgemeinde Reichenau an der Rax übernommen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.13. WWW.REICHENAU.AT – WEBSITE NEU

Obwohl unsere Webseite laufend gewartet wird und auch einige kleinere Änderungen durchgeführt wurden ist es mittelfristig notwendig, diese vollkommen neu aufzustellen. Dazu soll das Projekt „Neuanlage Gemeinde-Website“ gestartet werden. Das Hauptaugenmerk soll auf die Übersichtlichkeit und ein aufgabenspezifisches Informationsangebot sowie einwandfreie Funktionalität gelegt werden. Es gibt einige Anbieter, welche auf Webseiten von Gemeinden spezialisiert sind. Von der Verwaltung gab es bereits erste Kontakte mit der Firma „citiesapps S&R GmbH“, A-8042 Graz, welche bisher mehr als 200 Gemeinde-Webseiten erstellt hat.

Als Referenzgemeinden seien auszugsweise erwähnt:

- Payerbach, Breitenstein, Raach, Tattendorf, Mörbisch, Eggenburg

Antrag: Die Verwaltung soll eine Marktrecherche zur Findung von Alternativenanbietern durchführen, entsprechend aussagekräftige Angebote einholen und in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates im Jahr 2024 darüber berichten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.14. VERORDNUNGEN

1.14.1. Friedhofsgebührenverordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass die letzte Anpassung der Gebührensätze vom 01.08.2008 stammt. Um die Kostendeckung im Gebührenhaushalt „Friedhöfe Reichenau und Prein“ herzustellen ist es notwendig, die Gebühren nach mittlerweile mehr als 15 Jahren anzupassen. Der VPI 2005 ist während dieses Zeitraumes um 51 % gestiegen und wurde in der Verordnung größtenteils mit einer 40%igen Erhöhung kalkuliert. Auszug aus der Friedhofsgebührenordnung, welche dem Protokoll in vollem Umfang als Anlage 8 beiliegt:

Grabstellengebühr für 10 Jahre bei Gräbern, 20 Jahre bei Urnenstelen und 30 Jahre bei Gräften:

a) Erdgrabstellen:

1. für 1 Leiche und Urne	€	275,00	bisher	€	196,00
2. für bis zu 2 Leichen und Urnen	€	400,00	bisher	€	284,00
3. für bis zu 4 Leichen und Urnen	€	800,00	bisher	€	568,00

b) Sonstige Grabstellen

1. Urnenstele für 2 Urnen	€	800,00	bisher nicht verordnet		
2. Urnenstele für 4 Urnen	€	1.400,00	bisher nicht verordnet		
3. Urnennische für 2 Urnen	€	800,00	bisher	€	588,00
4. Urnennische für 4 Urnen	€	1.400,00	bisher	€	852,00
5. Gruft, und zwar					
1. für bis zu 3 Leichen und Urnen	€	3.665,00	bisher	€	2.616,00
2. für bis zu 6 Leichen und Urnen	€	7.330,00	bisher	€	5.232,00
3. für bis zu 12 Leichen und Urnen	€	14.650,00	bisher	€	10.464,00

Antrag: Die Friedhofgebührenordnung möge wie in Anlage 7 enthalten per 1.1.2024 beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.14.2. Abfallwirtschaftsverordnung

Obwohl die Abfallwirtschaftsverordnung per 01.01.2021 angepasst wurde, muss diese aufgrund der allgemeinen Erhöhungen per 01.01.2024 angepasst werden. Der Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen muss auf Grund der massiv gestiegenen Entsorgungs- und Betriebskosten die Gebühren um Durchschnittlich 20 % anheben. Für die Marktgemeinde Reichenau, die als Mitglied dieses Verbandes ihren Abfall über den Verband entsorgt, ist es daher notwendig, die Gebühren per 01.01.2024 ebenfalls anzupassen, um nicht Gefahr zu laufen, im Rechnungsjahr 2024 negativ abzuschließen.

Insbesondere machen folgende Fremdkosten eine Anpassung notwendig:

Verbandsbeiträge 2024 € 220.000,-- (2023 € 203.000,--) und der

Entsorgungskosten 2024 € 210.000,-- (2023 € 160.000,--)

Gesamtaufwand 2024 voraussichtlich: € 500.000,--

Die Erhöhung sollte sich auf ungefähr 15 % belaufen. Nachstehend ein Auszug aus der Tarifordnung:

		2024	2020	Abholungen
Restmüll	Graue Tonne	€	€	pro Jahr
	120 liter	6,90	6,00	6
	60 liter Sack	4,60	4,00	
Biomüll	Braune Tonne			
	120 liter	2,65	2,30	23
	60 liter Sack	2,07	1,80	
Wertmüll	Grüne Tonne			
	240 liter	8,97	7,80	12
	110 liter Sack	4,60	4,00	

Die Abfallwirtschaftsverordnung liegt dem Protokoll als Anlage 8 bei und soll mit 01.01.2024 in Kraft treten.

Antrag: Die Abfallwirtschaftsverordnung möge wie in Anlage 8 enthalten per 1.1.2024 beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.14.3. Verordnung einer Aufschließungsabgabe

Aufgrund der stetig steigenden Baukosten ist die Valorisierung der Aufschließungsabgabe nach Information des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. IVW 3, notwendig. Wir liegen mit unserem Einheitssatz in Höhe von € 540,-- im unteren Drittel in Niederösterreich. Die Verwaltung hat daher eine Valorisierung seit der letzten Anpassung per 1.1.2018 vorgenommen und ist der Baukostenindex seither um rund 25 % gestiegen, was einen neuen Einheitssatz per 01.01.2024 von € 680,-- ergäbe.

Der Vorsitzende stellt daher folgenden

Antrag: Die Verordnung über die Aufschließungsabgabe möge per 01.01.2024, wie in Anlage 9 enthalten, beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.15. WSV SPARKASSE PREIN – SUBVENTION FIL-JUGENDSPIELE IM NATURBAHNRODELN 2024

Der WSV Sparkasse Prein ersucht mit Schreiben vom 11.11.2023 um Unterstützung durch die Gemeinde im Hinblick auf die Ausrichtung der FIL-Jugendspiele 2024. Veranstalter ist der Internationale Rodelverband (FIL) und der durchführende Verein der WSV Sparkasse Prein an der Rax. Es werden an die 90 Starter aus 8 Nationen erwartet was mitsamt Betreuern, Funktionären usw. dann 150 bis 200 Personen ergeben wird. Diese werden in den Beherbergungsbetrieben in Reichenau untergebracht. An Zuschauern erwartet sich der WSV Prein an der Rax 400 bis 500 Personen. Das Ersuchen an die Gemeinde ergeht im Hinblick auf die Kosten für das Dinner im Rahmen der Eröffnungsfeier und die kostenfreie Zurverfügungstellung des Schlosses Reichenau.

<=== GR Christian Zachauer verlässt den Sitzungssaal

Antrag: Die Kosten für die Eröffnungsfeier in Höhe von rund € 3.500,-- mögen pauschal übernommen und die Räumlichkeiten im Schloss Reichenau kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

==> GR Christian Zachauer nimmt wieder an der Sitzung teil.

1.16. REICHENAUER SPAZIERGÄNGE - NEUAUFLAGE

Das Buch „Reichenauer Spaziergänge“ ist bei unseren Gästen sehr beliebt und mittlerweile restlos ausverkauft – sowohl bei uns im Tourismusbüro als auch im einschlägigen Buchhandel sind keine Exemplare erhältlich. Deshalb wäre eine Neuauflage samt geringfügiger Überarbeitung notwendig. Die Marktgemeinde müsste sich verpflichten, vom Verleger ein Mindestkontingent von 500 Stück zu kaufen. Die Mindestauflage ist 500 Stück, wobei die Gemeinde auf den Stückpreis von € 22,90 einen

30%igen Rabatt erhält. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich somit auf € 8.015,-- und sollten - wie in den vergangenen Auflagen - durch den Verkauf erwirtschaftet werden.

Antrag: Die überarbeitete Neuauflage möge wie im Sachverhalt beschrieben beauftragt werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

1.17. FAMILIENFREUNDLICHE GEMEINDE – MASSNAHMENPLAN FÜR DIE RE-ZERTIFIZIERUNG

Der von der Arbeitsgruppe unter Begleitung von Mag. (FH) Heidemarie Brandstetter, NÖ. Regional GmbH., vorgelegte Plan (Anlage 10) sieht folgende elf Maßnahmen vor.

Zur Erreichung des staatlichen Gütezeichens „**Familienfreundliche Gemeinde**“ müssen von diesen elf Maßnahmen drei Maßnahmen aus verschiedenen Lebensphasen in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden.

Für die Zusatzzertifizierung als „**UNICEF – Kinderfreundliche Gemeinde**“, müssen mindestens drei Maßnahmen aus drei verschiedenen kinderfreundlichen Lebensphasen in drei kinderrechtsrelevanten Themenbereichen in den nächsten drei Jahren umgesetzt werden:

1. Optimierung des bestehenden Radwegenetzes / Alle Lebensphasen / Handlungsfeld Freizeit
2. Installierung eines Kommunikationstreffs mit Beratungsangeboten für MitbürgerInnen aller Lebensphasen / Alle Lebensphasen / Handlungsfeld Soziale Netzwerke
3. Partizipation von Jugendlichen bei der Optimierung der Nutzung des Jugendraums / Lebensphasen 5 bis 6 / Pflichthandlungsfeld Partizipation
4. Vorstellung der Vereine im Ort / Alle Lebensphasen / Handlungsfeld Soziale Netzwerke
5. Sicherstellung barrierefreier Gehwege / Alle Lebensphasen / Handlungsfeld Mobilität, Verkehr
6. Kommunikation Freizeit- und Sportangebot für Kinder und Jugendliche / Lebensphasen 1 bis 6 / Pflichthandlungsfeld Kinderfreundliche Verwaltung/Politik
7. Kommunikation Freizeitangebote für Erwachsene / Lebensphasen 7 bis 9 / Handlungsfeld Freizeit
8. Installieren eines Defibrillators in Ortsteilen / Alle Lebensphasen / Handlungsfeld Sicherheit
9. Veranstaltung eines Workshops Nutzung Defibrillator / Alle Lebensphasen / Handlungsfeld Gesundheit
10. Erweiterung des Freizeitbereichs an der Schwarza / Lebensphasen 4 bis 9 / Handlungsfeld Freizeit
11. Nutzung des bestehenden Motorik Parks / Lebensphasen 4 bis 9 / Handlungsfeld Freizeit

Erläuterung der Lebensphasen:

Familienfreundliche Gemeinde:

LP1 Schwangerschaft und Geburt
LP2 Familie mit Säugling
LP3 Kleinkind bis 3 Jahre
LP4 Kindergartenkind
LP5 Schüler
LP6 in Ausbildung Stehender
LP7 Pflegende Angehörige
LP8 Nacherlerliche Phase
LP9 Senioren
LP10 Generell für alle Lebensphasen

*Kinderfreundliche Gemeinde
(UNICEF- Zusatzzertifikat):*

LP1 Schwangerschaft und Geburt
LP2 Familie mit Säugling
LP3 Kleinkind bis 3 Jahre
LP4 Kindergartenkind
LP5 Schüler
LP6 in Ausbildung Stehender

Erläuterung Themenbereiche:

Kinderfreundliche Verwaltung / Politik	Pflicht
Partizipation	Pflicht
Gesundheit	
Freizeit	
Familien- und schulergänzende Betreuung	
Sicherheit (Kinder- und Jugendschutz; Verkehr; Spielanlagen; etc.)	
Bildung	

Es ergeht folgender

Antrag: Für die Zertifizierung als „Familienfreundliche Gemeinde“ mögen aus den elf vorgeschlagenen Maßnahmen in den nächsten drei Jahren drei Maßnahmen umgesetzt werden.

Weiters sollen für die Zertifizierung als „Kinderfreundliche Gemeinde“ ebenfalls drei Maßnahmen in den nächsten 3 Jahren umgesetzt werden.

Welche Maßnahmen das sein werden, soll in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates beschlossen werden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

2. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

2.1. VEREINBARUNG ÜBER ALTERSTEILZEIT

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.2. ERSUCHEN UM ÜBERSTELLUNG IN EINE LEISTUNGSVERWENDUNGSGRUPPE

2.2.1. Vertragsbedienstete(r)

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.2.2. Vertragsbedienstete(r)

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.3. ERSUCHEN UM VERWENDUNGSZULAGE BZW. VORRÜCKUNG

2.3.1. Vertragsbedienstete(r)

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.4. PERSONALSITUATION – BESTANDSAUFNAHME UND ZUKUNFTSAUSSICHTEN

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.5. BEWERBUNGEN

2.5.1. Bewerber(in)

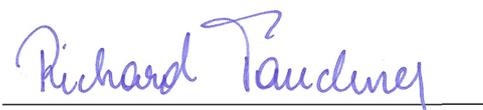
Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

2.5.2. Bewerber(in)

Siehe Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Nachdem keine Wortmeldung mehr erfolgt, dankt der Vorsitzende allen Erschienenen und schließt um 21.35 Uhr die Sitzung.

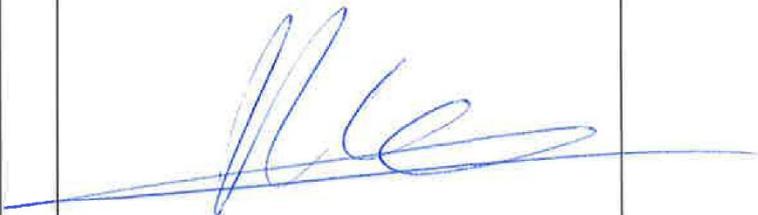
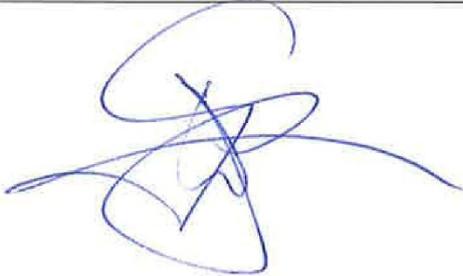
Der Protokollführer:



Der Vorsitzende:



Die Protokollprüfer:

	
GGR. Ing. Wolfgang Gruber, ÖVP	GGR. Oliver Kobald, SPÖ
	
GR. Franz Tisch, FPÖ	GR. Wilfried Scherzer, Grüne



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
 Heilklimatischer Luftkurort
 Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
 Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19
 gemeindeamt2651@reichenau.at
 www.reichenau.at

Reichenau, 10.10.2023

An das
 Amt der NÖ Landesregierung
 Frau Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner
 z. Hd. Frau Irene Füglerl

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Betreff: **Stellungnahme zum Prüfbericht vom 22.03.2022**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!
 Werte Frau Füglerl!

Der Prüfbericht vom 22.03.2022 wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 15.06.2022 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeinde nimmt zum Prüfbericht, betreffend die Reduktion der Defizite in den Haushaltsansätzen 429, 817, 85308, 880, 882, 895 und 897, wie folgt Stellung:

Ansatz	Bezeichnung	Defizit	Darlehen	Personal	einmalig	Nettodefizit
429	Seniorenwohnheim	66	0	77	0	0
817	Friedhof	15	0	32	0	0
85308	Gesundheitszentrum	26	34	0	0	0
880	Theater / Veranstaltungen	136	25	69	0	42
882	Werbebetrieb	106	0	88	0	18
895	Messen, Ausstellungen	203	166	22	0	15
897	Kurbetrieb	177	95	35	0	47

Zu den einzelnen Haushaltsansätzen wird wie folgt mitgeteilt:

429 – Seniorenwohnheim:

Die Wohnhausanlage AktiVital Senioren wurde von der Wohnbaugesellschaft AURA auf eigenes Risiko und eigene Rechnung auf Grundstücken der Marktgemeinde errichtet. Rechtsgrundlage ist ein Baurechtsvertrag mit festgelegtem Baurechtszins, der an die Marktgemeinde bezahlt wird. Es handelt sich um besonders gestaltete Mietwohnungen für Seniorinnen und Senioren, die ein selbstbestimmtes Leben führen und denen gleichzeitig Unterstützung und Einbindung in das gesellschaftliche Leben angeboten wird. Dazu stellt die Marktgemeinde Reichenau ein Team von zwei Betreuerinnen (1,5 VZÄ) zur Verfügung, die in allen Sorgen des Alltags weiterhelfen und für die

Bewohnerinnen und Bewohnern darüber hinaus regelmäßig Angebote für unterschiedlichste Aktivitäten zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit organisieren.

Zu den Lohnkosten der Betreuerinnen leistet AURA einen Zuschuss von € 1.000,- pro Monat.

Die Anlage umfasst in 2 Teilen gesamt 48 Wohneinheiten und ist per 2022 zu 100% vermietet.

Es leben hier derzeit 60 Personen, die ohne diese Einrichtung der Seniorenwohnungen abgewandert bzw. nicht zugezogen wären.

Die Kosten/Nutzen-Rechnung sollte daher wie folgt erweitert werden:

<i>Defizit</i>	-	€	66.0000,--
<i>Baurechtszins</i>	+	€	15.600,--
<i>Bundesertragsanteile netto 60 x € 509,--</i>	+	€	30.540,--
<u>Nettodefizit</u>	-	€	<u>19.860,--</u>

817 – Friedhof:

Aufgrund des spürbaren Einflusses veränderter Verhältnisse hinsichtlich neuer Bestattungsmöglichkeiten wie das Andenken der Verstorbenen bewahrt wird, entscheiden sich viele bisherige Nutzungsberechtigte für die Aufbewahrung einer Urne im privaten Bereich, was die Einnahmen naturgemäß schmälert. Die Friedhofsgebühren wurden mit den Nachbargemeinden verglichen und wird per 1.1.2024 eine neue Friedhofsgebührenordnung mit kostendeckenden Gebühren beschlossen werden. Der Gebührenhaushalt 817000 zeigt bereits im abgelaufenen Jahr 2022 und auch im Zwischenabschluss per 30.09.2023, dass dieser mittlerweile beinahe ausgeglichen ist, wobei im Rahmen der Neugestaltung der Gebühren auf zukünftige Entwicklungen – insbesondere bei den Instandhaltungen – größtes Augenmerk gelegt werden muss..

85308 – Gesundheitszentrum:

Dieses Projekt wurde realisiert, um die bereits aufgegebene Planstelle zur Niederlassung für einen neuen Kassenvertragsarzt wieder zu gewinnen. Mit Ankauf und Umbau des ehemaligen Spar-Lebensmittelstandortes, der kurzfristig angeboten wurde, war es möglich, Ordinationsräumlichkeiten zu schaffen, die im Ortszentrum barrierefrei mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmittelbar erreichbar sind.

Zur Finanzierung des Ankaufs wurde ein renovierungsbedürftiger Altbau veräußert und der Umbau des erworbenen Gebäudes zu marktkonformen Konditionen langfristig finanziert.

Mit der Arztpraxis ist das Gebäude aber erst zu 30 % vermietet.

Die Gemeinde wird umgehend danach trachten, die Leerstehung unter Zuhilfenahme eines professionellen Immobilienbüros / Maklers zu vermieten – vorrangig an Interessenten aus dem Bereich der Gesundheitsdienstleistungen.

880 – Theater Reichenau, Veranstaltungen: Aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde der NÖ Kulturwirtschaft GesmbH. gegenüber, um den Standort Reichenau an der Rax zu erhalten und zu stärken, sind die Ausgaben für das Theater Reichenau unumgänglich.

Die Tarife für Saalmiete im Schloss Reichenau beziehen sich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2011 und werden umgehend an zeitgemäße Preise angepasst. Weiters soll die Auslastung durch ein neues Raumnutzungskonzept verbessert und der Festsaal vorrangig für kommerzielle Veranstaltungen genutzt werden.

882 – Werbebetrieb:

Die Einnahmen waren 2021 mit € 19.795,64 coronapandemiebedingt extrem gering. Die Einnahmen aus der Vermietung von Verkaufshütten, Standgebühren, Inseraten sollten aufgrund der wieder durchführbaren Veranstaltungen deutlich steigen. Sämtliche Tarife für Vermietung, Standgebühren, Inserate, Druckkostenbeiträge u.a. werden überprüft und auf zeitgemäße Preise angehoben sowie Zusatzleistungen (wie z. B. schnelles W-LAN) bewertet und Kostensätze festgelegt.

895 – Schloss Reichenau:

Der Abgang im Haushaltsansatz 895000 ist überwiegend auf die Bedienung langfristiger Darlehen für die Gebäude-Renovierung aufgrund der Ausrichtung der Landesausstellung 2003 zurückzuführen. Allein diese Ausgaben schlagen sich für Zinsen mit € 29.500,-- und Tilgung mit € 136.300,-- jährlich zu buche. Der verbleibende Abgangsrest in Höhe von € 15.000,-- ergibt sich aus den unvermeidlichen Betriebskosten für Strom € 5.200,-- und Gas mit € 13.000,--. Kurzfristig sieht die Gemeinde keine Verbesserungsmöglichkeit – die Instandhaltungen werden jedenfalls so gering als möglich gehalten.

897 – Kurbetrieb:

- a) Auf Konto 1/897000-610000 Instandhaltung wurde 2021 die Baumkontrolle gemäß ÖNORM L1122 in Höhe von € 9.400,-- verbucht (lt. VRV Ansatz 520).
- b) Auf Konto 1/897000-613000 Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen € 13.000,-- lt. VA.
- c) Ansatz 897000-726000 Mitgliedsbeiträge € 72.600,-- – davon € 67.700,-- an den Tourismusverband Semmering-Rax-Schneeberg (Wiener Alpen).

Bei a)+b) sind Einsparungen zu vollziehen, welche mit der bereits begonnenen, nachhaltigen und mehrjährigen Bepflanzung der öffentlichen „Blumen- und Staudenbeete“ eingeleitet wurde.

Bei c) sind die Ausgaben zu analysieren und auf Einsparungen zu überprüfen.

Wir hoffen entsprechend Auskunft erteilt zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Bürgermeister Johann Döllner



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
 Heilklimatischer Luftkurort
 Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
 Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19
 gemeindeamt2651@reichenau.at
 www.reichenau.at



Marktgemeinde Payerbach
 Ortsplatz 7, 2650 Payerbach
 Tel.: 02666 52423 Fax: DW 30
gemeinde@payerbach.at
 www.payerbach.at

Kooperationsvertrag

zur gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen/Arbeitsmaschinen und Geräten

Präambel

Die Vertragsparteien sind selbständige Gemeinden und werden dies auch weiterhin -ungeachtet dieser Kooperation - bleiben. Um künftig besser und flexibler die Bedürfnisse der beiden Gemeinde abdecken zu können und andererseits die finanziellen Belastungen so gering als möglich zu halten, werden die Vertragsparteien künftig im Rahmen dieser Vereinbarung zusammenarbeiten und insbesondere Lastkraftwagen, Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte gemeinsam nutzen.

§ 1 Vertragsparteien

Marktgemeinde Payerbach, Ortsplatz 7, 2650 Payerbach
 vertreten durch Bürgermeister Jochen Bous
 und

Marktgemeinde Reichenau an der Rax, Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
 vertreten durch Bürgermeister Johann Döller

§ 2 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien kommen dahingehend überein, folgende Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte, wenn nicht schon vorhanden, anzuschaffen und laufend gemeinsam zu nutzen, wobei die jeweilige Gemeinde, in deren Eigentum sich die Sache befindet, der nutzenden Gemeinde die Kosten dafür in Rechnung stellt:

Im Eigentum der Marktgemeinde Payerbach:

- | | | | |
|----------------------------------------------------|---|--------|---------|
| • Kommunal-Multifunktionsfahrzeug (in Anschaffung) | € | 90,-- | pro h |
| • Traktor mit Frontlader und Fahrer | € | 80,-- | pro h |
| • Traktor mit Personenhubkorb | € | 80,-- | pro h |
| • Kleintraktor mit Anbaugeräten und Fahrer | € | 65,-- | pro h |
| • Schülerbus mit Fahrer | € | 1,50 | pro km |
| • GFK-Silo Salzstreuung | € | 150,-- | / Monat |

Im Eigentum der Marktgemeinde Reichenau an der Rax:

- | | | | |
|----------------------------------------------------|---|-------|-------|
| • LKW mit Anbaugeräten und Fahrer (in Anschaffung) | € | 75,-- | pro h |
| • Traktor mit Böschungsmäher und Fahrer | € | 80,-- | pro h |
| • Traktor mit Astschere und Fahrer | € | 80,-- | pro h |
| • Traktor mit Krananhänger und Fahrer | € | 80,-- | pro h |
| • Kehmaschine LKW mit Fahrer | € | 85,-- | pro h |
| • Kleintraktor mit Anbaugeräten und Fahrer | € | 65,-- | pro h |
| • Unkrautabflämmgerät (ohne Mann) | € | 10,-- | pro h |

§ 3 Dauer

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 6 –monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

§ 4 Beiträge der Kooperationspartner

Es besteht nicht die Absicht, dass die Vertragsparteien gemeinsam Investitionen tätigen. Sämtliche Aufwendungen (Personaleinsatz, Maschinen, Werkzeuge, Material...), die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Dienstleistung anfallen, tragen die Vertragsparteien für die ihnen im Einzelnen zufallenden Leistungsteile selbst. Eine Abgeltung bei gegenseitigen Dienstleistungen erfolgt über Verrechnung nach den in Anlage 1 festgelegten Tarifbestimmungen zwischen den Gemeinden jeweils zum Quartalsende.

§ 5 Haftung / Gewährleistung

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Haftung / Gewährleistung ausdrücklich auf den jeweils ausführenden Partner beschränkt wird. Für den Fall, dass dennoch ein den Gewährleistungs-/Schadensfall nicht verursachender Vertragspartner zur Haftung herangezogen wird, verpflichtet sich jener Vertragspartner, dessen Handeln haftungsbegründend war, den anderen schad- und klaglos zu halten.

§ 6 Informationspflicht bzw. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Ebenso besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Kennzeichnung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Die Kooperationspartner kommen dahingehend überein, sämtliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, sofern möglich und sinnvoll, welche gemeinsam genutzt werden, mit beiden Gemeindewappen bzw. Logos zu kennzeichnen. Für den Fall eines gemeinschaftlich genutzten Logos schließen die Kooperationspartner eine gesonderte Vereinbarung ab.

§ 8 Sonstiges

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Abänderung bedarf der Schriftform. Auch die Abänderung des Schriftformgebots bedarf der Schriftform.

§ 9 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Gericht zuständig.

Für die Marktgemeinde Payerbach:

Für die Marktgemeinde Reichenau/Rax:



MARKTGEMEINDE REICHENAU an der RAX

Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
 Amtsstunden: MO - FR: 08:00 -12:00, DI + DO: 14:00 -16:00
 ☎ +43 2666 52206 ✉ buergerservice@reichenau.at
 Website: www.reichenau.at



VOR Schnupperticket – Richtlinien

gültig im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024

1. Gültigkeit

Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax stellt zwei **MetropolRegion KlimaTickets** als Schnuppertickets den Bewohnerinnen und Bewohnern (**Hauptwohnsitz Reichenau an der Rax**) kostenlos zur Verfügung. Die Tickets sind gültig auf allen VOR-Linien der gesamten Ostregion (Wien, Niederösterreich, Burgenland). Die Tickets ermöglichen eine Nutzung der Westbahn, der Mariazellerbahn, der Badner Bahn, sowie der Stadtbahn Waidhofen an der Ybbs. In der Westbahn sind die Tickets zwischen Wien und Amstetten gültig. Ebenfalls gültig sind die Tickets auch auf allen Verbundlinien.

Keine Verbundlinien sind Flughafenschnellverkehre (CAT und Vienna Airport Lines) und Privatbahnen (Waldviertelbahn, Reblaus Express, Wachau- und Schneebergbahn).

2. Ausleihberechtigung

- Die Fahrkarte kann ausschließlich von allen in Reichenau an der Rax **hauptgemeldeten** Personen zur zeitweiligen persönlichen Nutzung ausgeliehen werden.
- Eine **Weitergabe** der Schnuppertickets ist **nicht gestattet**.
- Es ist kein Nutzungsentgelt zu entrichten, im **Verlustfall** oder bei **Diebstahl** ist das Ticket in seinem **vollen Wert (860€/Ticket) zu ersetzen**.

○

3. Ausleihvorgang

Reservierung:

- Die Fahrkarten sind über die **Reservierungsplattform** www.schnupperticket.at zu reservieren, dazu ist vorab eine elektronische Registrierung auf dieser Plattform erforderlich.
 - Jeder Nutzer muss sich separat registrieren und den gewünschten Termin buchen.
- Wem die elektronische Reservierung nicht möglich ist, kann die Reservierung im **Bürgerservice während der Öffnungszeiten** oder notfalls **telefonisch** unter 02666-52206 unter Angabe des vollständigen Namens, der Telefonnummer und der Adresse erledigen.
- Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingehens berücksichtigt.

Ausgabe:

- Die **Abholung** der Fahrkarten hat im **Bürgerservice** der Gemeinde am Nutzungstag zu erfolgen: **Montag bis Freitag von 08:00 bis 10:00** (ausgenommen Feiertage).
- Die **Rückgabe** der Karten hat am jeweils **letzten Tag der Reservierungsdauer** unmittelbar nach der Bahnfahrt durch Einwurf in den Briefkasten der Marktgemeinde Reichenau an der Rax zu erfolgen.
- Bei der Abholung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der **Nutzungsbedingungen** (Kosten bei Verlust) mit einer **Unterschrift** bestätigt, ebenso ist ggf. ein Ausweis erforderlich.

4. Wiederholte Entlehnung

- Für die Nutzung am SA und SO, sowie an Feiertagen **muss jeweils für den Vortag gebucht** und das Ticket am Freitag am Gemeindeamt abgeholt werden, da an diesen Tagen kein Bürgerservice angeboten werden kann.
- Das Angebot ist pro Person auf **2 Entlehnstage pro Monat** beschränkt.
- Darüber hinaus sind bei Verfügbarkeit mehrmalige Entlehnungen möglich (Vorreservierung max. 1 Tag vor Termin).

5. Folgen

- Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz einer Neuanschaffung zum Kartenwert (€ 860,- Jahreskarte) verantwortlich.
- Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), wird den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen eine Pauschale von € 50,-- / Ticket verrechnet.
- Bei etwaiger Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Verständigung ersucht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigtem Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

6. Haftung

Die Marktgemeinde Reichenau an der Rax behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karten abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karten bis 3 Tage vor dem Nutzungstag, ohne Angabe von Gründen sowie ohne Ersatz eines dadurch eintretenden Schadens (keine Leistung eines Schadenersatzes) zu stornieren.

Insbesondere haftet die Marktgemeinde Reichenau an der Rax nicht für etwaige Mehrkosten oder sonstige Nachteile, die sich aus einer verspäteten Rückgabe eines Schnuppertickets bzw. aus deren Verlust durch Nutzer ergeben.

Tarife Schloss Reichenau, gültig für GROSS-Veranstaltungen (Messen z.B.) - Checkliste Ausstattung ab 1.1.2024

Veranstaltungsabrechnung Schloss Reichenau ab 01.01.2024										
Anzahl benötigt	Anzahl verfügbar	EH	Überbegriff	Mietobjekt	EHP exkl. Ust.	pro	EH	Erläuterung	Gesamtpreis inkl. MwSt.	
1		Tag	Grundgebühr Veranstaltungstag	Saal, Foyer + Gewölbe	€ 350,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Grundgebühr Veranstaltungstag	Gewölbe	€ 240,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Grundgebühr Veranstaltungstag	11er Haus	€ 240,00	pro	Tag		€ -	
1		Stunde	Stundengebühr Verantst.tag	Stundengebühr (ab der 2. begonnenen Std.)	€ 16,00	pro	Std.	ab der 2. Stunde	€ -	
1		Tag	Grundgebühr Aufbau/Abbautag	Saal, Foyer + Gewölbe	€ 175,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Grundgebühr Aufbau/Abbautag	Gewölbe	€ 120,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Grundgebühr Aufbau/Abbautag	11er Haus	€ 120,00	pro	Tag		€ -	
1		Stunde	Stundengebühr Aufbau/Abbautag	Stundengebühr (ab der 2. begonnenen Std.)	€ 8,00	pro	Std.	ab der 2. Stunde	€ -	
1		Tag	EG Schloss alt	Raum 1 22 m2	€ 22,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	EG Schloss alt	Raum 2 21 m2	€ 21,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	EG Schloss alt	Raum 3 66 m2	€ 66,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	EG Schloss alt	Raum 4 30 m2	€ 30,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	EG Schloss alt	Raum 5 55 m2	€ 55,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Halbstock	Raum 1 (an Spiegelgang) 46 m2	€ 46,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Halbstock	Raum 2 (an Spiegelgang) 28 m2	€ 28,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Halbstock	Raum 3 (an Spiegelgang) 27 m2	€ 27,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Halbstock	Raum 4 (Turm) 29 m2	€ 29,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Halbstock	Raum 5 (am Gang) 20 m2	€ 20,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Halbstock	Raum 6 (Richtung Glasübergang) 23 m2	€ 23,00	pro	Tag		€ -	
1		Tag	Halbstock	Raum 7 (vor Glasübergang) 25 m2	€ 25,00	pro	Tag		€ -	
120		Stück	Ausstattung	Tische rechteckig (205 x 68cm)	€ 3,00	pro	Veranst.	15 Stk. inkludiert	€ -	
30		Stück	Ausstattung	Tische rund (154cm)	€ 10,00	pro	Veranst.		€ -	
3		Stück	Ausstattung	Kaffeehaustisch rund (60cm)	€ 3,00	pro	Veranst.		€ -	
5		Stück	Ausstattung	Tische weiß quadratisch (70 x 70cm)	€ 3,00	pro	Veranst.		€ -	
8		Stück	Ausstattung	Stehtische rund groß (80cm)	€ 3,00	pro	Veranst.		€ -	
2		Stück	Ausstattung	Stehtisch Caffé (120 x 70cm)	€ 6,00	pro	Veranst.		€ -	
360		Stück	Ausstattung	Holzstuhl mit Holzbeinen	€ 0,20	pro	Veranst.	100 Stk. inkludiert	€ -	
170		Stück	Ausstattung	Holzstuhl mit Eisengestell	€ 0,20	pro	Veranst.	100 Stk. inkludiert	€ -	
40		Stück	Ausstattung	Plastikstuhl mit Eisengestell	€ 0,20	pro	Veranst.	100 Stk. inkludiert	€ -	
50		Stück	Ausstattung	Thonetstuhl schwarz	€ 0,20	pro	Veranst.	100 Stk. inkludiert	€ -	
1		Stück	Ausstattung	Bühne Schloss (16 Elemente 1x2m, max. 8x4m)	€ 80,00	pro	Veranst.		€ -	
1		Stück	Ausstattung	Bühne Rothschild (16 Elemente 1x2m, max. 8x4m)	€ 200,00	pro	Veranst.		€ -	
4		Stück	Ausstattung	Garderobenständer	€ -	pro	Veranst.	inkludiert	€ -	
1		Stück	Technik	Beamer	€ 50,00	pro	Veranst.		€ -	
1		Stück	Technik	Leinwand	€ 50,00	pro	Veranst.		€ -	
1		h	Technik	Betreuung Tonanlage	€ 150,00	für	1. Stunde	einmalig	€ -	
1		h	Technik	Betreuung Tonanlage	€ 50,00	ab	2. Stunde		€ -	
2		Stück	Technik	Headset	€ -	pro	Veranst.	inkludiert	€ -	
2		Stück	Technik	Handmikros	€ -	pro	Veranst.	inkludiert	€ -	
1		Stück	Ausstattung	Klavier Bösendorfer	€ 350,00	pro	Veranst.		€ -	
1		Stück	Ausstattung	Klavierstimmer	€ 150,00	pro	Veranst.	laut Faktura 2023	€ -	
1		Stück	Ausstattung	Rednerpult	€ 100,00	pro	Veranst.		€ -	
1		Stück	Küche	Gläserspüler	€ 25,00	pro	Tag		€ -	
2		Stück	Küche	Kühlschränke	€ -	pro	Veranst.	inkludiert	€ -	
1		16 A	Saal	2 x 16 A Starkstrom Saal	€ 50,00	pro	Tag		€ -	
1		16 A	Küche	2 x 16 A Starkstrom Küche	€ 50,00	pro	Tag		€ -	
1		Hütte	Außenbereich	15 Stk. Hütten inkl. Beleuchtung (keine Geräte)	€ 25,00	pro	Tag		€ -	
1		Hütte	Außenbereich	Strom in den Hütten für Zusatzgeräte	€ 10,00	pro	Tag		€ -	
1		Stück	Außenbereich	32 Heurigenarmaturen (2 Bänke/1 Tisch)	€ 5,00	pro	Veranst.		€ -	
1		m2	Außenbereich	Benützte Freifläche: Zelt, Verkaufswagen, Tisch	€ 1,00	pro	m2/Tag	nach Größe	€ -	
1		Stk.	Außenbereich	Strom im Außenbereich - Stand/Zelt/Verkaufswagen	€ 10,00	pro	Tag	220 Volt	€ -	
1		16 A	Außenbereich	Starkstrom Hütten	€ 25,00	pro	Tag		€ -	
1		63 A	Außenbereich	Für Weiterverteilung - Anschluß: Turm hinten	€ 100,00	pro	Tag		€ -	
1		32 A	Außenbereich	Für Weiterverteilung - Anschluß: Küche hinten	€ 50,00	pro	Tag		€ -	
1		Pau	Diverses	Text eingeben	€ 100,00	pro	Tag		€ -	
									Gesamt netto	€ -
									Abzug	€ -
									Abzug	€ -
									Abzug	€ -
									Netto	€ -
									+ 20 % USt.	€ -
									Gesamtbetrag	€ -

Ermäßigung einheimische Profitorganisationen/Firmen 15% n
 Ermäßigung Non-Profit 20% n
 Ermäßigung Non-Profit einheimisch 30% n



Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

für die Gemeindefriedhöfe Reichenau an der Rax und Prein an der Rax

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat aufgrund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 idgF., in seiner Sitzung am 23.11.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 20 Jahre bei Urnenstelen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | | |
|-----------------------------------|---|--------|
| 1. für 1 Leiche und Urne | € | 275,00 |
| 2. für bis zu 2 Leichen und Urnen | € | 400,00 |
| 3. für bis zu 4 Leichen und Urnen | € | 800,00 |

b) Sonstige Grabstellen

- | | | |
|----------------------------|---|----------|
| 1. Urnenstele für 2 Urnen | € | 800,00 |
| 2. Urnenstele für 4 Urnen | € | 1.400,00 |
| 3. Urnennische für 2 Urnen | € | 800,00 |
| 4. Urnennische für 4 Urnen | € | 1.400,00 |

5) Gruft, und zwar

- | | | |
|------------------------------------|---|-----------|
| 1. für bis zu 3 Leichen und Urnen | € | 3.665,00 |
| 2. für bis zu 6 Leichen und Urnen | € | 7.330,00 |
| 3. für bis zu 12 Leichen und Urnen | € | 14.650,00 |

2) Bei einzelnen Erdgrabstellen beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3 Verlängerungsgebühr

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Erneuerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühr

1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a. Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	600,00
b. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€	400,00
c. Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€	300,00
d. Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	€	300,00
e. Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	300,00
f. Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€	600,00
g. Beisetzung einer Leiche in einer Gruft für Leichen	€	1.150,00

2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1) festgesetzten Gebührensätze.

3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) um € 250,--.

4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1) um 25 %.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung
der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- 1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) am Friedhof Reichenau beträgt für den ersten Tag € 115,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag € 50,00

- 2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer am Friedhof Prein beträgt für den ersten Tag € 75,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag € 35,00

- 3) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle am Friedhof Reichenau bzw. am Friedhof Prein beträgt für den ersten angefangenen Tag € 100,00 und jeden weiteren angefangenen Tag € 75,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister:

Johann Döllner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
Heilklimatischer Luftkurort
Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19
gemeindeamt2651@reichenau.at
www.reichenau.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax
hat in seiner Sitzung am 23.11.2023 beschlossen,
§§ 4, 7, 10 der Abfallwirtschaftsverordnung vom 16.12.2020
wie folgt abzuändern:

Abfallwirtschaftsverordnung

**nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
der Marktgemeinde Reichenau an der Rax:**

§ 4

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Behältervolumen von 120 l, 240 l, 770 l oder 1.100 l bzw. Müllsäcke mit einem Inhalt von 60 l zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsbetrag beträgt **€ 45,00** je Wohnung.

- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

I) Für die Abfuhr von Restmüll (=Schwarze Tonne)

1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) 120 l Tonne.....	€	6,900
120 l Tonne Sonderbereich	€	6,210
b) 770 l Container.....	€	72,450
770 l Container Sonderbereich	€	65,205
c) 1100 l Container.....	€	97,750
1100 l Container Sonderbereich	€	87,975

2) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack und Abfuhr:

a) 60 l Sack.....	€	4,600
60 l Sack Sonderbereich	€	4,140

II) Für die Abfuhr von Altstoffen (=Grüne Tonne)

1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) 240 l Tonne.....	€	8,970
240 l Tonne Sonderbereich	€	8,073
b) 770 l Container.....	€	29,900
770 l Container Sonderbereich	€	26,910
c) 1100 l Container.....	€	42,550
1100 l Container Sonderbereich	€	38,295

2) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack und Abfuhr:

a) 110 l Sack.....	€	4,600
110 l Sack Sonderbereich	€	4,140

III) Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen (=Braune Tonne)

1) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) 120 l Tonne.....	€	2,650
120 l Tonne Sonderbereich	€	2,385
b) 240 l Tonne.....	€	5,290
240 l Tonne Sonderbereich	€	4,761
c) 770 l Container.....	€	19,550
770 l Container Sonderbereich	€	17,595
d) 1100 l Container.....	€	31,050
1100 l Container Sonderbereich	€	27,954

2) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack und Abfuhr:

a) 60 l Sack.....	€	2,070
60 l Sack Sonderbereich	€	1,863

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 10 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§10

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 12

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Johann Döller

angeschlagen am:

abgenommen am:

Marktgemeinde Reichenau an der Rax
Abfallwirtschaft - Betriebsfinanzierungsplan VA 2024

a. Personal- und Sachaufwand der Verwaltung		60.600,00 €		
b. Ankauf Müllsäcke + Mülltonnen		4.000,00 €		
c. Deponiegebühren		0,00 €		
d. Entsorgungskosten		210.000,00 €		
e. Transportkosten		3.800,00 €		
f. Verbandsbeitrag		220.000,00 €		
1. Betriebskosten		498.400,00 €		
2. Wartung und Instandhaltung		2.000,00 €		
3. Erneuerungsrücklage		100,00 €		
a. Tilgung Darlehen		0,00 €		
b. Zinsen Darlehen		0,00 €		
4. Darlehensannuitäten		0,00 €		
5. sonstige jährliche Ausgaben		100,00 €		
A Summe des Jahresaufwandes (1+2+3+4+5)		500.600,00 €		
B1 Erträge aus der Abfallverwertung		600,00 €		
B2 Annuitätenzuschüsse		0,00 €		
C bereinigter Jahresaufwand (A-B1-B2)		500.000,00 €		
D Einnahmen Abfallwirtschaftsgebühr (sollte 100% von C sein)		487.000,00 €		
D1 Behandlungsanteil		363.966,54 €		
	Anzahl Behälter	Abfahren	Grundgebühr	Summe
a. Restmüll (=Schwarze Tonne)				72.393,88 €
60 l Sack	670	1	4,600	3.082,00
60 l Sack Sonderbereich	12	1	4,140	49,68
120 l Tonne	1378	6	6,900	57.049,20
120 l Tonne Sonderbereich			6,210	0,00
770 l Container	20	6	72,450	8.694,00
770 l Container Sonderbereich			65,205	0,00
1100 l Container	6	6	97,750	3.519,00
1100 l Container Sonderbereich			87,975	0,00
b. Biomüll (=Braune Tonne)				75.849,22 €
60 l Sack	420	1	2,070	869,40
60 l Sack Sonderbereich	12	1	1,863	22,36
120 l Tonne	973	23	2,650	59.304,35
120 l Tonne Sonderbereich			2,385	0,00
240 l Tonne	83	23	5,290	10.098,61
240 l Tonne Sonderbereich			4,761	0,00
770 l Container	6	23	19,550	2.697,90
770 l Container Sonderbereich			17,595	0,00
1100 l Container	2	46	31,050	2.856,60
1100 l Container Sonderbereich			27,945	0,00
c. Altstoffe inkl. Wertmüll (=Grüne Tonne)				215.723,44 €
110 l Sack	1276	1	4,600	5.869,60
110 l Sack Sonderbereich	12	1	4,140	49,68
240 l Tonne	1479	12	8,970	159.199,56
240 l Tonne Sonderbereich			8,073	0,00
770 l Container	3	12	29,900	1.076,40
770 l Container Sonderbereich			26,910	0,00
1100 l Container	97	12	42,550	49.528,20
1100 l Container Sonderbereich			38,295	0,00
D2 Bereitstellungsanteil (max. 40% von D)				107.190,00 €
Anzahl der Wohnungen (eintragen)		2.382		
Bereitstellungsbetrag je Wohnung (eintragen)		45,00	=	22,01%
E Abfallwirtschaftsabgabe (Auswahl einer Variante, max. 100% von D)				48.700,00 €
Variante 1: % der Abfallwirtschaftsgebühr für Restmüll (Summe D1a)		0%		0,00 €
Variante 2: % der Abfallwirtschaftsgebühr (D)		10%		48.700,00 €
Variante 3: % der Abfallwirtschaftsgebühr für den Behandlungsanteil (D1)		0%		0,00 €
Über-/Unterdeckung Gebührenhaushalt (D+E-C), max 200% von C				35.700,00 €



Marktgemeinde Reichenau an der Rax
 Heilklimatischer Luftkurort
 Hauptstraße 63, 2651 Reichenau an der Rax
 Tel.: 02666 52206 Fax: DW 19
 gemeindeamt2651@reichenau.at
 www.reichenau.at

Zl.: Sekr/1/24

Reichenau an der Rax, am 24.11.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenau an der Rax hat in der Sitzung am 23.11.2023 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Reichenau an der Rax wird gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 , LGBl. Nr. 1/2015 idgF., der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit

€ 680,--

festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnungen über die Aufschließungsabgabe der Marktgemeinde Reichenau an der Rax außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Döllner

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

AUF DEM WEG ZUR AUSZEICHNUNG – GEMEINDE REICHENAU

Maßnahmenplan

Prozessbegleiterin Mag. (FH) Heidemarie Brandstetter – 17. November 2023

Reichenau erarbeitete im Zuge der Re-Auditierung zur familien- und kinderfreundlichen Gemeinde – begleitet durch die NÖ.Regional – 11 Maßnahmen. Basierend auf einem IST- und SOLL-Workshop konnte das bestehende Angebot und der Bedarf durch eine Arbeitsgruppe erhoben werden. Beim UNICEF Jugend-Workshop wurde die junge Generation aktiv eingebunden. Nach Erhebung des Kinder-, Jugend- und Familienangebots erfolgte die Maßnahmenentwicklung und deren Priorisierung.



Staatliches Gütezeichen zur familienfr. Gemeinde

-  Vorlage Maßnahmenplan an Gemeinderat nach Abhaltung des SOLL-Workshops
-  Verbindlicher GR-Beschluss für Finanzierung/Umsetzung von mind. 3 Maßnahmen aus 3 verschiedenen Lebensphasen im Laufe der nächsten 3 Jahren
-  Erstellung Zielvereinbarung auf Basis des GR-Beschlusses und Unterfertigung Bgm

Lebensphasen

- LP1 Schwangerschaft und Geburt
- LP2 Familie mit Säugling
- LP3 Kleinkind bis 3 Jahre
- LP4 Kindergartenkind
- LP5 Schüler/in
- LP6 In Ausbildung Stehende/r
- LP7 Pflegende Angehörige
- LP8 Nachelterliche Phase
- LP9 Senioren/innen
- LP10 Generell für alle Lebensphasen

UNICEF-Zusatzzertifikat zur kinderfr. Gemeinde (KFG)

-  Vorlage Maßnahmenplan an Gemeinderat nach Abhaltung des UNICEF-Workshops
-  Verbindlicher GR-Beschluss für Finanzierung/Umsetzung von mind. 3 Maßnahmen aus 3 verschiedenen KFG relevanten Lebensphasen für 3 verschiedene kinderrechtsrelevante Themenbereiche im Laufe der nächsten 3 Jahre
-  **WICHTIG:** Davon mindestens 1 Maßnahme im 1 Pflicht-Themenbereich „Partizipation“ oder „Kinderfreundliche Verwaltung/Politik“!
-  Erstellung Zielvereinbarung auf Basis des GR-Beschlusses und Unterfertigung Bgm

Themenbereiche

- Kinderfreundliche Verwaltung/Politik **Pflicht**
- Partizipation **Pflicht**
- Gesundheit
- Freizeit
- Familien- und schulergänzende Betreuung
- Sicherheit (Kinder- und Jugendschutz; Verkehr; Spielanlagen, etc.)
- Bildung

KFG Lebensphasen

- LP1 Schwangerschaft und Geburt
- LP2 Familie mit Säugling
- LP3 Kleinkind bis 3 Jahre
- LP4 Kindergartenkind
- LP5 Schüler/in
- LP6 In Ausbildung Stehende/r

Handlungsfelder - In folgenden Bereichen können die Maßnahmen definiert werden.

Beratung, Betreuung, Gesundheit, Soziale Netzwerke, Bildung, Arbeit/Wirtschaft, Freizeit/Kultur/Sport/Spiel, Wohnen/Umwelt, Mobilität/Verkehr, Kommunale Verwaltung/Politik, Menschen mit Behinderung, Migration/Integration

11 familien- und kinderfreundliche Maßnahmen der Gemeinde Reichenau

- ✓ Die Richtlinien für das „Staatliche Gütezeichen zur familienfreundliche Gemeinde“ wurden eingehalten.
- ✓ Die Richtlinien für das „UNICEF-Zusatzzertifikat“ wurden eingehalten.
- ✓ Die Umsetzung und erforderliche Finanzierung wurden im Gemeinderat beschlossen.

1. Optimierung des bestehenden Radwegenetzes

Alle LP/ Handlungsfeld Freizeit

Strategischer Fokus:	Bewusstseinsbildung, Bestandserhebung und Weiterentwicklung
Ansprechperson:	
Weitere Schritte:	Beschilderung und Bodenmarkierung erweitern, Sichtung Planunterlagen, alltagstaugliche innerörtliche Radwege sicherstellen, erheben und einzeichnen, Gefahrenquellen erheben, Erweiterung Freizeitangebot
Zeitraumen:	2024
Häufigkeit:	laufend

2. Installierung eines Kommunikationstreffs mit Beratungsangeboten für MitbürgerInnen aller Lebensphasen

Alle LP / Handlungsfeld Soziale Netzwerke

Strategischer Fokus:	Bestandserhebung multifunktionaler Räumlichkeiten für Beratung und Begegnung
Ansprechperson:	
Weitere Schritte:	Kontaktaufnahme mit Beratungsorganisationen, Informationen bzgl. Förderungen
Zeitraumen:	2024 -2026
Häufigkeit:	einmalig

3. Partizipation von Jugendlichen bei der Optimierung der Nutzung des Jugendraums

LP 5-6 / Pflichthandlungsfeld Partizipation

Strategischer Fokus:	Maßgeschneidertes Nutzungskonzept
Ansprechperson:	
Weitere Schritte:	Laufende Treffen, Zusammenarbeit mit NÖ Jugendinfo/Lukas Schneider
Zeitraumen:	2024
Häufigkeit:	wiederkehrend

4. Vorstellung der Vereine im Ort

Alle LP / Handlungsfeld Soziale Netzwerke,

Strategischer Fokus: Bewusstseinsbildung, Information, Nachwuchsförderung

Ansprechperson:

Weitere Schritte: Überlegung Vorstellungsformate

Zeitraumen: 2024

Häufigkeit: wiederkehrend

5. Sicherstellung barrierefreier Gehwege

Alle LP / Handlungsfeld Mobilität/Verkehr

Strategischer Fokus: Bestandserhebung und Weiterentwicklung

Ansprechperson:

Weitere Schritte: Berücksichtigung bei laufenden baulichen Maßnahmen im Verkehrsbereich unter Bedachtnahme der Bodenversiegelung, Ausleuchtung möglicher Gefahrenbereiche

Zeitraumen: ab 2024

Häufigkeit: laufend

6. Kommunikation Freizeit- und Sportangebot für Kinder und Jugendliche

LP 1-6 / Pflichthandlungsfeld Kinderfreundliche Verwaltung/ Politik

Strategischer Fokus: Erhebung, Bekanntmachung des Angebots

Ansprechperson:

Weitere Schritte: Bestandserhebung, Bekanntmachung Kindergärten, Schulen und Gemeindemedien

Zeitraumen: 2024

Häufigkeit: wiederkehrend

7. Kommunikation Freizeitangebote für Erwachsene

LP 7-9 / Handlungsfeld Freizeit

Strategischer Fokus: Bestandsaufnahme des aktuellen Angebots, Erweiterung von Themenbereichen

Ansprechperson:

Weitere Schritte: Bestandsaufnahme, Bekanntmachung in den Gemeindemedien

Zeitraumen: 2024

Häufigkeit: wiederkehrend

8. Installieren eines Defibrillators in Ortsteilen

Alle LP / Handlungsfeld Sicherheit

Strategischer Fokus:	Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen in einzelnen Ortsteilen
Ansprechperson:	
Weitere Schritte:	Kontaktaufnahme mit Betreibern von Einrichtungen und Betrieben, Erfassung der bestehenden Geräte
Zeitraumen:	2024
Häufigkeit:	einmalig

9. Veranstaltung eines Workshops Nutzung Defibrillator

Alle LP / Handlungsfeld Gesundheit

Strategischer Fokus:	Erhöhung der Sicherheitsmaßnahmen
Ansprechperson:	
Weitere Schritte:	Beratungs- und Workshop-Angebot
Zeitraumen:	2024
Häufigkeit:	einmalig

10. Erweiterung des Freizeitbereichs an der Schwarza

LP 4-9 / Handlungsfeld Freizeit

Strategischer Fokus:	Naturbewusstsein
Ansprechperson:	
Weitere Schritte:	Erste Ideenrunde, Bestandserhebung
Zeitraumen:	ab 2024
Häufigkeit:	laufend

11. Nutzung des bestehenden Motorik Parks

LP 4-9 / Handlungsfeld Freizeit

Strategischer Fokus:	Motivationsangebote zur Nutzung des Motorik Parks
Ansprechperson:	
Weitere Schritte:	Kontaktaufnahme mit Vereinen und Motorik Park-Betreiber für mögliche Motivations-Projekte
Zeitraumen:	2024
Häufigkeit:	einmalig

Im Zuge des UNICEF-Jugendworkshops wurden die Jugendlichen aktiv eingebunden ihr Lebensumfeld mitzugestalten. Die Jugendlichen wurden eingeladen, ihre Anregungen und Meinungen zu den bisherigen Ergebnissen einzubringen. Weiters hatten Sie die Möglichkeit Ideen und Vorstellungen für die Optimierung eines kinder- und familienfreundlichen Umfeldes aufzuzeigen. Die Anregungen konnten zum Teil in das Maßnahmenpaket eingearbeitet werden.

Erstellt von Mag. (FH) Heidemarie Brandstetter, NÖ Regional GmbH